

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 des Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG), des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V. mit §§ 4, 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat Roßwein in seiner Sitzung am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 2025/959 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen


§ 2 Nr. 1 b wird wie folgt geändert:

für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf **435 v.H.** der
Steuermessbeträge

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung des Hebesatzes tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 10.04.2025 außer Kraft.

Roßwein, den 11.12.2025


H. Paßehr
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat Stadt Roßwein in seiner Sitzung am 14. November 2024 [mit Beschluss Nr. 2024/815] folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Roßwein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 370 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 425 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v. H |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Roßwein, den 15.11.2024


.....
Bürgermeister

(Siegel)

